



Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der Gemeindevertretung
Sitzung vom 19.02.2009, öffentlicher Teil S. 1

Beschlüsse der Gemeindevertretung
5. Sitzung vom 24.02.2009,
öffentlicher Teil S. 2

(Fortsetzung der Sitzung vom 19.02.2009)

Beschlüsse der Gemeindevertretung
5. Sitzung vom 24.02.2009,
nicht öffentlicher Teil S. 2

Bekanntmachung der Hauptsatzung der
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- Hauptsatzung - vom 19.02.2009 S. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2009 S. 6

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde
Petershagen/ Eggersdorf gemäß § 27 Abs. 3
Grundsteuergesetz S. 7

Widerspruch gegen Weitergabe von Daten zum
Zwecke der Wahlwerbung S. 8

Bekanntmachung des Bürgermeisters der
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf: Vertrag
zwischen der Stadt Strausberg und der
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die
Änderung der Gemeindegrenze S. 8

Amtliche Bekanntmachung:
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur
Durchführung von Schutzimpfungen gegen die
Blauzungenkrankheit im Landkreis Märkisch-
Oderland vom 10. Februar 2009 S.10

Beschluss 4/5/17/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf beschließt, die nachfolgend genannten Ein-
wohner als sachkundige Einwohner (§ 43 Abs. 4 BbgKVerf)
in den Bau- und Umweltausschuss der Gemeindevertre-
tung zu berufen:

Herr Wolfgang Hempel
Herr Norbert Hörnicke
Herr Olaf Siewert
Frau Caroline Stotz-Meyer.

Für den Fall des Ausscheidens einzelner sachkundiger
Einwohner sind Frau Marina Schilling und Herr Dr. Rolf
Hartung (in dieser Reihenfolge) als Ersatzpersonen zu
berufen.

Beschluss 4/5/18/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf beschließt, die nachfolgend genannten Einwoh-
ner als sachkundige Einwohner (§ 43 Abs. 4 BbgKVerf) in
den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport der
Gemeindevertretung zu berufen:

Frau Kerstin Neukirch
Frau Irmgard Schuchardt
Herr Dieter Neitzel
Frau Heidrun Will.

Für den Fall des Ausscheidens eines sachkundigen Ein-
wohners ist Herr Dirk Stumpe als Ersatzpersonen zu be-
rufen.

Beschluss 4/5/19/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf beschließt, den vorliegenden Entwurf der
„Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“
(Stand 04.02.2009) zu bestätigen und als gleichnamige
Satzung für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu
erlassen.

Beschluss 4/5/20/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf beschließt, den Haushaltsposten „Zuschüsse
für Vereine“ von derzeit 5.000 € auf 10.000 € zu erhö-
hen und auf der Grundlage der Richtlinien zur Vereins-
förderung entsprechend den vorliegenden Anträgen zu
verteilen. Die Auswertung und Vergabe soll transparent
und öffentlich sein.

Beschluss 4/5/21/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf beschließt, die Entgelte für die Mittagsver-
pflegung an den Grundschulen in kommunaler Träger-
schaft mit Wirkung zum 01.04.2009 auf 2,00 € pro Portion
festzusetzen. Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales
und Sport wird beauftragt, der Gemeindevertretung zu
ihrer Sitzung am 19.03.2009 einen Vorschlag zur sozial-
verträglichen Kompensation der Preisanhebung für ein-
kommensschwache Familien vorzulegen. Der jährliche
Zuschuss der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf soll
16.000 € nicht überschreiten.

Beschlussprotokoll der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 19.02.2009 – öffentlicher Teil

Beschluss 4/5/16/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf beschließt, zeitnah eine Einwohner-
versammlung gemäß § 13 Satz 2 BbgKVerf. zum Thema
„Ansiedlung von Einzelhandelsflächen an der Tasdorfer
Straße / Mierwerder Weg in Petershagen-Süd“ durchzu-
führen.

**Beschlussprotokoll der 5. Sitzung der
Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf
vom 24.02.2009 – öffentlicher Teil (Fortsetzung
der Sitzung vom 19.02.2009)**

Beschluss 4/5/22/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden Entwurf des Maßnahmeplans der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für die Jahre 2009 bis 2012 zu bestätigen.

Beschluss 4/5/23/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die vorliegenden Entwürfe der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich aller eingebrachten Anlagen (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Vorbericht, Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben, Verbindlichkeitenübersicht, Rücklagen- und Rückstellungsübersicht, Übersicht über Sonderposten und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Übersicht über Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen und Sozialtransferleistungen, Übersicht über die Budgets, Stellenplan) zu bestätigen.

Beschluss 4/5/24/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Präsentation der Projektwoche an der Grundschule Eggersdorf in der Giebelseehalle zum Thema „Kulturen der Welt“ mit 500,00 Euro zu unterstützen.

Beschluss 4/5/25/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Teilnahme der E- und D1-Jugendmannschaft des Sportvereins Blau-Weiß Petershagen/Eggersdorf e.V. an einem internationalen Fußballturnier in Polen mit 500,00 Euro zu unterstützen.

**Beschlussprotokoll der 5. Sitzung der
Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf
vom 24.02.2009 – nicht öffentlicher Teil**

Beschluss 4/5/26/09*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Grundstück Luisenweg 6, Flurstücke 1058 und 1059, Flur 2 Gemarkung Eggersdorf zu verkaufen.

Das Grundstück wird für kommunale Zwecke nicht benötigt.

Beschluss 4/5/27/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag zum Bauvorhaben „Provisorischer Straßenbau Reuterstraße/ Körnerstraße / Stormstraße, Schenkendorfstraße“, OT Petershagen nach einer öffentlichen Ausschreibung an die Firma Oevermann Verkehrswegebau aus Eisenhüttenstadt zu vergeben

Beschluss 4/5/28/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag zum Bauvorhaben „Provisorischer Straßenbau Fließstraße/Eschenallee“, OT Eggersdorf nach einer öffentlichen Ausschreibung an die Firma Oevermann Verkehrswegebau GmbH aus Eisenhüttenstadt zu vergeben

Beschluss 4/5/29/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag zum Bauvorhaben „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen Nord – Behindertenrampe“, OT Petershagen nach einer öffentlichen Ausschreibung an die Firma STRABAG AG aus 15366 Neuenhagen zu vergeben

*Dieser Beschluss wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben.

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE PETERSHAGEN/EGGERSDORF
- HAUPTSATZUNG -
VOM 19.02.2009



Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 19. Februar 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Allgemeines

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, geteilt durch einen silbernen Göpel, vorn in Rot einen goldenen Schlüssel, hinten in Blau einen halben, golden bewehrten, silbernen Steinbock, unten in Grün einen silbernen Stern.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß und hat - bei Aufhängung an einem Querholz - beiderseits einen eingrückten schmalen Farbstreifen, links blau, rechts rot. Das Gemeindewappen steht in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zeigt das Gemeindewappen und trägt die Umschriftung „GEMEINDE PETERSHAGEN/EGGERSDORF * LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“ sowie eine laufende Nummerierung.

§ 3 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - a) Petershagen, in den Grenzen der Gemarkung Petershagen
 - b) Eggersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Eggersdorf.
- (2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet.

Bürgerbeteiligung

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Formen:
 - a) Einwohnerunterrichtung
 - b) Einwohnerfragestunde
 - c) Einwohnerversammlung
 - d) Anliegerversammlung
 - e) Einwohnereingaben (Petitionen).

Einzelheiten werden entsprechend § 13 Abs. 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.

- (2) Zur Unterrichtung der Einwohner unterhält die Gemeinde eine Internet-Seite und eine monatlich erscheinende Ortszeitung.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 3 BbgKVerf wird bestimmt, dass für die Unterzeichnung eines Einwohnerantrages ein Quorum von 2 % der Antragsberechtigten ausreichend ist.

Gemeindevertretung

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000 € übersteigt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

- a) die Vergabe von Aufträgen, sofern der Auftragswert 100.000 € übersteigt,
- b) Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, sofern der Wert 25.000 € übersteigt,
- c) die Einleitung von Enteignungsverfahren,
- d) die Niederschlagung, der Erlass und die Stundung von Forderungen der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € übersteigt.

§ 7 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. ihrer Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden in den nach § 4 Abs. 2 zu unterhaltenden Medien veröffentlicht.

§ 8 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner, Beauftragte und Mitglieder des Medienrates der Gemeinde wird durch gesonderte Satzungen geregelt.

§ 9 Vorsitzender der Gemeindevertretung und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Gemeindevertreters aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens acht Tage vor der Sitzung nach § 20 Abs. 8 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Disziplinarangelegenheiten
- c) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- d) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- f) Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offen gelegt wird.

§ 11 Mitwirkung des Bürgermeisters (Hauptverwaltungsbeamten) bei der Vorbereitung der Sitzungen

Der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) wirkt bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Beschlussvorlagen in angemessenem Umfang mit und stellt den Mitgliedern der Gemeindevertretung Handlungsspielräume dar. Das nähere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

Beauftragte; Medienrat

§ 12 Beauftragte

(1) Die Gemeindevertretung benennt für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte gem. § 18 BbgKVerf und bestellt einen Integrationsbeauftragten gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf

sowie einen Kinder- und Jugendbeauftragten, einen Behindertenbeauftragten und einen Seniorenbeauftragten als weitere Beauftragte gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf.

(2) Die Beauftragten nehmen die besonderen Interessen und Belange der von ihnen vertretenen Bevölkerungsgruppen wahr. Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihre jeweiligen Geschäftsbereiche haben, Stellung zu nehmen.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte hat auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hinzuwirken.

§ 14 Integrationsbeauftragter

Der Integrationsbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass die Gemeinde in ihren Beschlüssen ihrer Integrationsaufgabe gegenüber allen Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen oder ausländischer Herkunft sind, in angemessenem Umfang nachkommt. Der Integrationsbeauftragte nimmt die besonderen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe wahr.

§ 15 Kinder- und Jugendbeauftragter

Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen und Vorhaben die besonderen Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 16 Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen und Vorhaben die besonderen Interessen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

§ 17 Seniorenbeauftragter

Der Seniorenbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen und Vorhaben die besonderen Interessen der Senioren der Gemeinde berücksichtigt werden.

§ 18 Medienrat

(1) Zur Sicherung angemessener und ausgewogener Unterrichtung der Einwohner durch die in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Medien in allen Angelegenheiten der Gemeinde richtet die Gemeinde einen Medienrat ein.

(2) Dem Medienrat gehören 5 Mitglieder an, die durch die Gemeindevertretung für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt werden.

(3) Der Medienrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 19 Gemeindebedienstete

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe E11.

- (2) Über Einstellungen und Entlassungen informiert der Bürgermeister die Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil ihrer dem Zeitpunkt der Einstellung oder Entlassung nächstfolgenden Sitzung.

Sonstiges/Verfahrensvorschriften

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ bekannt gemacht.
- (3) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (Ort und Dauer der Auslegung von Entwürfen von Bauleitplänen) erfolgen im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“.
- (6) Beschlüsse des Umlegungsausschusses der Gemeinde, deren öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ bekannt gemacht.
- (7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Sie können daneben im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ abgedruckt werden. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern ge-

setzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. Der Vermerk ist mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu versehen.

- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. Der Vermerk ist mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu versehen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (9) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf befinden sich an den folgenden Orten:
- a) am Gebäude der Gemeindeverwaltung, OT Petershagen, Rathausstraße 9
 - b) am Gebäude der Gemeindeverwaltung, OT Eggersdorf, Am Markt 8
 - c) an der Zuwegung zum Strandbad am Bötzsee, vor dem Grundstück Altlandsberger Chaussee 100
 - d) rechts neben der Einfahrt zum Parkplatz vor dem Grundstück Lessingstraße 90 (OT Petershagen)
- (10) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und Bauleitplänen als Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes in der Form der Absätze 2, 4, 6 oder 7 kann dadurch ersetzt werden, dass diese Teile im Dienstgebäude der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern keine anderslautende sondergesetzliche Vorschrift besteht. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sofern in dieser Satzung oder in anderen Satzungen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 14.06.2001 tritt damit außer Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 23. Februar 2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist öffentlich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Bei einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt dies nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten.

Petershagen/Eggersdorf, den 23. Februar 2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das
Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	15.872.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	15.932.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	80.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	18.822.200 EUR
Auszahlungen auf	17.979.000 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.020.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.713.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.802.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.004.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	260.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 511.200 EUR festgesetzt.

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich mittelfristigem Finanzplan für den Planungszeitraum 2010 – 2012 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Petershagen/Eggersdorf, den 11.02.2009

Hiltrud Ryborz
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich mittelfristigem Finanzplan für den Planungszeitraum 2010 – 2012 festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Petershagen/Eggersdorf, den 11.02.2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2009 und der Finanzplan für den Planungszeitraum 2010 – 2012 wurden von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 24.02.2009 unter der Beschlussnummer 4/5/23/09 beschlossen.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird gemäß §§ 3 (3) und 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt. Bei einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt dies nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumu-

tbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 67 (5) BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen während der Dienststunden im Rathaus OT Petershagen, Rathausstr. 9, 15370 Petershagen/Eggersdorf Einsicht nehmen kann.

Petershagen/Eggersdorf, den 01.03.2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

Festsetzung der Grundsteuer A und B und der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 24.02.2009 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 200 v.H. und der Grundsteuer B auf 370 v.H. für das Kalenderjahr 2009 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2008 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung der Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2009 verzichtet wird.

Da sich die Hundesteuersätze nicht verändert haben, wird auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden ebenfalls verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht mehr geändert hat, wird durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Höhe festgesetzt.

Petershagen/Eggersdorf, den 01. März 2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Widerspruch gegen Weitergabe von Daten zum Zwecke der Wahlwerbung

Auf der Grundlage des § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. 1 5. 6) haben Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen zum Zwecke der Wahlwerbung das Recht, Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 des BbgMeldeG (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften und die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten zu beantragen. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Weitergabe der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15344 Petershagen/Eggersdorf einzulegen.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.02.2009

gez. *Olaf Borchardt*
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze

Nachfolgend mache ich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 der der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 22.01.2009 und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 08.01.2009 beschlossenen

Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen

zusammen mit seiner Genehmigung vom 16.02.2009 und der Aufhebung des Bescheides des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vom 12.09.2008 über die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 03./14.07.2008 bekannt.

Petershagen/Eggersdorf, den 23.02.2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister

I. Aufhebung des Bescheides des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vom 12.09.2008 über die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 03./14.07.2008

Der Aufhebungsbescheid hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung des Vertrages zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze

Aufhebung des Bescheides des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 12.09.2008

Der Bescheid des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 12.09.2008 über die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze wird aufgehoben.

Begründung

Von den an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden und dem Katasteramt wurde festgestellt, dass das einzugliedernde Flurstück aus der Gemarkung Eggersdorf in die Stadt Strausberg sowohl in den gefassten Beschlüssen zum Gebietsänderungsvertrag (Beschlüsse der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 10.07.2008 und der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 03.07.2008) als auch im unterzeichneten Vertrag vom 14.07.2008 eine falsche Flurstücksbezeichnung (Flurstück 2018, anstatt Flurstück 2081) enthalten. Die vorgenannten Beschlüsse sowie der Gebietsänderungsvertrag wurden aufgehoben.

Demzufolge ist die Genehmigung des Vertrages zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze nicht mehr aufrecht zu erhalten und der Bescheid des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 12.09.2008 aufzuheben.

Zwischenzeitlich haben die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf und die Stadtverordnetenversammlung Strausberg erneut den Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze beschlossen. Über die Genehmigung des Vertrages zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ergeht der anliegende neue Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

Siegel

II. Genehmigung des Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 26.01.2009

Der Genehmigungsbescheid vom 16.02.2009 hat folgenden Wortlaut:

Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze

Bescheid

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 26.01.2009.

Gemäß dem o. g. Vertrag wird das Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 2081 (18 m²) in die Stadt Strausberg eingegliedert.

Die Neuordnung des Gebietes wird zum 01.04.2009 wirksam.

Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Die Änderung des Gemeindegebietes und das Datum des Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland veröffentlicht.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 6 BbgKVerf liegen vor. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg haben den Gebietsänderungsvertrag gem. § 6 Abs. 4 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen.

Da das betroffene Gebiet unbewohnt ist, war eine Anhörung der Bürger gem. § 9 Abs. 8 BbgKVerf nicht erforderlich.

Gründe, die bei der Änderung der gemeinsamen Gemeindegrenze dem öffentlichen Wohl entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

Siegel

III. Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen vom 26.01.2009

Der Gebietsänderungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen

Die Stadt Strausberg, vertreten durch den Bürgermeister Hans Peter Thierfeld, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, vertreten durch den Bürgermeister Olaf Borchardt, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) können aneinander grenzende Gemeinden ihre Gemeindegrenzen freiwillig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ändern.

§ 1 Neuordnung von Gebieten

Die Stadt Strausberg und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vereinbaren gemäß § 6 Abs. 2 BbgKVerf folgende Änderungen des Gemeindegebietes: Das Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 2081 (18 qm) wird in die Stadt Strausberg eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Strausberg, das nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in § 1 bezeichnete Gebiet umfasst, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf begründet wurden, zu der das Gebiet vor Wirksamwerden dieses Vertrages gehörte. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

§ 3 Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Kosten dieser Gebietsänderung werden hälftig geteilt.

§ 4 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 das Ortsrecht der Stadt Strausberg.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 6 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7 Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommu-

nalaufsichtsrechtlichen Genehmigung zum 01. April 2009 erfolgen soll. Der Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen vom 03. Juli 2008/14. Juli 2008 wird aufgehoben.

Diese Vereinbarung besteht in 5 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Stadt Strausberg, die Ausfertigung 2 die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die Ausfertigung 3 der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, die Ausfertigung 4 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland und die Ausfertigung 5 das Grundbuchamt beim Amtsgericht Strausberg.

Strausberg, den 08. 01. 2009

Hans Peter Thierfeld
Bürgermeister
der Stadt Strausberg

Elke Stadeler
Kämmerin der
Stadt Strausberg

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, den 26. Januar 2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister
der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf

Rainer Lange
Hauptamtsleiter
der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Märkisch-Oderland vom 10. Februar 2009

1. Alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen haben diese Tiere gegen die Blauzungenkrankheit, Serotyp 8, impfen zu lassen.

Die Impfung der impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen ist spätestens bis zum 31. 05. 2009 durchzuführen. Die Grundimmunisierung der später geborenen Tiere hat zeitnah mit dem Erreichen des impffähigen Alters zu erfolgen.

Halter von Gehegewild sollten ihre Tiere impfen lassen.

2. Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) für Tiere, die zur Schlachtung vorgesehen sind und bis dahin keinen wirksamen Impfschutz aufbauen können (Schafe und Ziegen bis 15 Tage, Rinder bis 3 Wochen nach der Grundimmunisierung);

- b) für Mastrinder, die über 12 Monate alt sind (zur Fleischerzeugung gehalten und zur Schlachtung bestimmt).

Weitere Ausnahmen sind beim Veterinäramt schriftlich zu beantragen.

3. Die sofortige Vollziehung der o. g. Maßnahmen wird angeordnet.
4. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Veterinäramt eingesehen werden. Sie verliert Ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31. 12. 2009.

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

Aufage: 6.500 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.

Hinweise:

Verstöße gegen die Impfpflicht sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000,00 € geahndet werden können.

Soweit noch nicht geschehen, sollte jeder Halter von Rindern, Schafen, Ziegen und Gehegewild zwecks Blauzungenimpfung Kontakt mit dem Hoftierarzt aufnehmen.

Dr. Bötticher, Amtstierarzt